

1. FV Eintracht Wandlitz e. V.



S a t z u n g

1. FV Eintracht Wandlitz e.V. in der geänderten Fassung vom 01. Dezember 2018

§ 1 - Namen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1. Fußballverein Eintracht Wandlitz e.V.“ (abgekürzt: 1. FV Eintracht Wandlitz). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wandlitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Politische, rassische oder konfessionelle Ziele dürfen im Verein nicht verfolgt werden.

Der Verein gehört dem Fußball-Landesverband Brandenburg an.

§ 3 - Mitgliedschaft im Verein

Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 16. Jahre; sie werden ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die dem Verein länger als 25 Jahre angehören oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag oder durch Antrag auf Spielberechtigung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident oder der Vorstand.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur nach schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dies gilt besonders bei vereinschädigendem Verhalten, sowie bei Beitragsverzug von mehr als sechs Monaten. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seine Sache zu vertreten. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Alle vier Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über Schaltung einer entsprechenden Anzeige in der regionalen Tageszeitung sowie über öffentlichen Aushang am Sportplatz in der Oranienburger Straße 34a.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das vergangene Jahr nicht erfüllt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist durch den Präsidenten zu unterschreiben.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag – unter Angabe des Zweckes und der Gründe - an den Vorstand

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Im Weiteren ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand i.S. d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsident
- c) dem 2. Vizepräsident
- d) dem Finanzer
- e) weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird für vier Jahre ins Amt gewählt. Er besteht aus maximal neun Mitgliedern.

Weitere interne Aufgaben übernehmen zu die unter Pkt. e) genannten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Scheidet einer der gewählten Vorstandsmitglieder im Laufe der Wahlperiode aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt durch ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu besetzen.

§ 10 - Charakter, Ziele und Aufgaben des Vereins

Förderung des Fußballsportes in der Gemeinde und Einleitung der dafür erforderlichen Maßnahmen.

Die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gemeinde zu vertreten. Austausch der Erfahrungen mit seinen Mitgliedern, insbesondere zu übergreifenden Fragen der Aus- und Weiterbildung.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes.

Koordinierung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

Er steht auf dem Boden des Amateursportes und wird in allen Aufgaben ehrenamtlich ausgeübt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

§ 11 - Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahlen beantragt werden. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

Anwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder orientiert sich an die Anzahl der Kandidaten und darf aber maximal neun betragen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gemäß der Anzahl der zu wählenden Kandidaten entsprechende Stimmen.

50% der abgegebenen Stimmen der Anwesenden müssen erreicht werden um in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 12 - Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mittel, Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist ein Teil der Vereinssatzung.

Der Mitgliedsbeitrag ist laut Beitragsordnung zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Bei dringendem unvorhergesehenem Bedarf kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Die Gründe für die Erhöhung sind in der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen und zu genehmigen. Die Mitglieder sind über die Erhöhung der Beträge zu informieren.

Über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen beschließt der Vorstand. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Wandlitz zu, die es für gemeinnützige Zwecke von Körperkultur und Sport zu verwenden hat.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.12.2018 bestätigt und tritt mit Bestätigung in Kraft.

Wandlitz, den 01.12.2018

Präsident
S. Roos